

Anhang 2
(RRB vom 17. Juni 2008)

Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmebewilligung

Hauenstein-Ifenthal: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Oberwald und Unterwald“

Gestützt auf die im dazugehörigen RRB in den Erwägungen unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen wird der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Wassererschliessung des Gebietes „Ober- und Unterwald“, das Areal und die Bauverbotszone der nachstehenden Bäche wie folgt zu beanspruchen:

- Unterqueren des Änggisteingrabens ca. 90 m bachaufwärts von dessen Mündung in den Grabenbach (Koord. 631°060/246°625) mit einer Wasserleitung Ø 125/102 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit der Leitung.
- Verlegen der Wasserleitung Ø 125/102 mm auf einer Länge von ca. 90 m im Weg, der in der rechtsseitigen Bauverbotszone entlang des Änggisteingrabens verläuft.
- Unterqueren des Grabenbaches ca. 30 m bachaufwärts der Einmündung des Änggisteingrabens (Koord. 631°120/246°575) mit einer Wasserleitung Ø 125/102 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.
- Verlegen einer von der Wasserleitung zum Grabenbach führenden Entleerungsleitung in der linksseitigen Bauverbotszone des Baches.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die eingereichten Planunterlagen des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Bei den Bachunterquerungen ist zwischen den Scheiteln der Wasserleitungen und der jeweiligen Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Falls die Leitungen einbetoniert werden, gilt dieser Abstand von OK Beton.
5. Die in den Grabenbach mündende Entleerungsleitung ist bündig in der bestehenden Böschungsflucht abzuschneiden. Auf Sicherungsmassnahmen am Bachprofil wird vorerst verzichtet. Sollte sich aber zeigen, dass entsprechende Massnahmen notwendig sind, müssen diese nach den Weisungen des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) von der Bewilligungsinhaberin auf deren Kosten nachträglich ausgeführt werden.
6. Nach Verlegung der Wasser- und der Entleerungsleitung sind die Bachprofile wieder in Stand zu stellen.
7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme

des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

8. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
9. Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtreibe und Inkovenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.
10. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.